

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 15****Memmingen, 30.Mai 2008****50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2008	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008	111

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2008

Vom 28. Mai 2008

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2008 wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 965), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 in gleicher Höhe wie im Jahre 2007 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2008 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen, Markt-
platz 1, 87700 Memmingen einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden
Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsge-
richt Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwal-
tungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Nieder-
schrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die
Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erho-
ben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist ge-
boten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die
zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefoch-
tene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen
Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayeri-
sches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schrift-
lich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu

erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Memmingen, 28. Mai 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2008 Seite 111